

## Grundfragen der strafrechtlichen Produkthaftung (insbesondere Kausalität und Garantenstellung)<sup>1</sup>

Mehmet Arslan, LL.M<sup>2</sup>

### Einleitung

Die Herstellung und der Vertrieb gesundheitsgefährdender bzw. -beeinträchtigender Produkte lösen neben den zivilrechtlichen Konsequenzen auch eine strafrechtliche Verantwortung des Produzenten aus, wenn strafrechtlich geschützte Rechtsgüter, etwa Leib und Leben, durch die Verwendung solcher Produkte verletzt werden. Strafgerichte beschäftigten sich in den letzten Jahren immer mehr mit strafrechtlichen Produkthaftungsfällen<sup>3</sup>. Aufgrund der Tatsache, dass fehlerhafte Produkte meist von einer unbekanntenen Anzahl von Menschen verwendet werden, haben die Fälle, die die strafrechtliche Produkthaftung zum Gegenstand haben, auch eine gesellschaftliche Dimension. Dies zieht ein enormes Interesse der Massenmedien nach sich. Von einem Strafgericht wird in diesen Fällen erwartet, dass es durch sein Urteil die gegen die Massenprodukte „hilflosen“ Verbraucher quasi mit einem Schutzschirm schützt. Dieser Schutzschirm könnte etwa dadurch erfolgen, dass die Produzenten von gesundheitsgefährdenden bzw. -beeinträchtigenden Produkte strafrechtlichen Sanktionen unterliegen.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Grundfragen der strafrechtlichen Produkthaftung und gliedert sich in drei Teile. In der Einführung (1. Teil) wird zunächst die strafrechtliche Produkthaftung erläutert, sodann im zweiten Teil die Kausalität bei der strafrechtlichen Produkthaftung betrachtet und schließlich im dritten Teil eine mögliche Garantenstellung des Herstellers und dessen Verpflichtungen dargestellt.

---

1 Dieser Beitrag wurde im Rahmen des strafrechtlichen Seminars im Sommersemester 2009 an der Alberts-Ludwigs Universität, das von Prof. Wolfgang Frisch geleitet wurde, als Seminararbeit verfasst.

2 Doktorand am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

3 Schmidt-Salzer, Joachim NJW 1990, 2966 ff., der einen historischen Überblick über strafrechtliche Produkthaftungsfälle gibt.

## 1. Teil: Einführung in die strafrechtliche Produkthaftung

### I. Der Begriff „strafrechtliche Produkthaftung“

Der Begriff der Produkthaftung<sup>4</sup> stammt aus dem Zivilrecht<sup>5</sup>. Die deliktsrechtliche Verantwortung umfasst Schäden, die durch die Produktion und das Inverkehrbringen mangelhafter Produkte hervorgerufen wurden. Beim Deliktstrecht handelt es sich um Verkehrssicherungspflichten nach § 823 Abs. 1 BGB<sup>6</sup>. Im Vergleich zur strafrechtlichen Produkthaftung, mit der sich seit dem Contergan-Fall die Rechtsprechung immer wieder beschäftigen musste, ist der Inhalt der zivilrechtlichen Produkthaftung durch die Rechtsprechung und gesetzgeberische Regelungen im Hinblick auf ihre Grundfragen sehr weit entwickelt. Dagegen ist die strafrechtliche Produkthaftung arm an relevanten Regelwerken.<sup>7</sup>

Eine selbständige strafrechtliche Produkthaftung wurde durch bekannte Gerichtsentscheidungen konstruiert. Im Hinblick auf die grundlegenden Fragen der strafrechtlichen Produkthaftung waren die Contergan-Entscheidung<sup>8</sup> des LG Aachen vom 27.05.1968, die Lederspray-Entscheidung des BGH<sup>9</sup> vom 06.07.1990 und die Holzschutzmittel-Entscheidung<sup>10</sup> des BGH vom 02.08.1995 wegweisend<sup>11</sup>.

### II. Die strafrechtliche Produkthaftung im gesamten Strafrecht

Das StGB kennt keine besonderen Straftatbestände, die explizit von fehlerhaften Produkten verursachte Gesundheitsbeeinträchtigungen umfassen. Demnach besteht im Kernstrafrecht „kein eigenständiges Institut“<sup>12</sup> bezüglich einer strafrechtlichen Produkthaftung<sup>13</sup>. Demgegenüber gibt es im sogenannten Nebenstrafrecht im Interesse von Verbrauchern zahlreiche als Straftat oder Ordnungswidrigkeit qualifizierte Normen. Bei diesen Normen geht es vor allem um Verhaltensvorschriften bezüglich

---

4 Mayer, Michael: Strafrechtliche Produktverantwortung bei Arzneimittelschäden, Berlin Heidelberg 2008 4 ff.; Brammsen, Joerg: Strafrechtliche Rückrufpflichten bei fehlerhaften Produkten?, GA 1993, 98f.

5 Vgl. Kuhlen, Lothar: Strafrechtliche Produkthaftung, in Roxin, Claus/Widmaier, Gunther (Hrsg.), 50 Jahre Bundesgerichtshof, Festaussage aus der Wissenschaft, Bd. IV. Strafrecht, Strafprozessrecht, München 2000, 647; Brammsen, 98f.

6 Mayer, 5 ff.

7 Tiedemann, Klaus: Fragen einer strafrechtlichen Produkthaftung NJW 1990, 2051; Bode, Bernd-Dieter: Zur strafrechtlichen Produkthaftung, in: Geiß, Karlmann u.a. (Hrsg.), Festschrift aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, Köln 2000, 515; Brammsen, 98 f.

8 LG Aachen JZ 1971, 507 ff.

9 BGH NJW 1990, 2560 ff.

10 BGH NStZ 1995, 590 ff.

11 Deutscher, Jörg/Körner, Peter: Die strafrechtliche Produkthaftung von Mitgliedern kollegialer Geschäftsleitungsorgane, wistra 1996, 292; Bode, 515; dazu unten III.

12 Schmidt-Salzer, Joachim: Strafrechtliche Produktverantwortung, NJW 1988, 1937.

13 Beulke, Werner/ Bachmann, Gregor: Die „Lederspray-Entscheidung“ - BGHSt 37, 106, JuS 1992, 738f.

der jeweiligen Produktionsverfahren, deren Nichteinhaltung selbst straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlich sanktioniert wird<sup>14</sup>.

### 1. Die strafrechtliche Produkthaftung im Kernstrafrecht

Bei strafrechtlichen Produkthaftungsfällen geht es meist um Gesundheitsbeeinträchtigungen. Für das Strafrecht relevante Rechtsgüter sind dabei das Leben und die Gesundheit<sup>15</sup>. Diesbezüglich kommen Tötung (§§ 212, 222 StGB) und Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) in fahrlässiger oder vorsätzlicher Form in Betracht<sup>16</sup>. In puncto strafrechtlicher Produkthaftung wird in der Strafrechtsdogmatik diskutiert, ob es sich hierbei um ein Gefährdungsdelikt nach § 314 StGB handelt. Entgegen *Horn*<sup>17</sup> behauptet *Kuhlen*, dass die gemeingefährliche Vergiftung nach § 314 StGB (§§ 319, 320 StGB a.F.) keine Bedeutung für die strafrechtliche Produkthaftung hat<sup>18</sup>. Dies begründet er mit der Fassung der Vorschrift<sup>19</sup> und damit, dass die Tötungs- und Körperverletzungstatbestände weiter reichen als § 314 StGB und teilweise auch weniger strenge Anforderungen stellen<sup>20</sup>. Demgegenüber führt *Mayer* aus, dass der Anwendungsbereich des § 314 StGB eine zentrale Stellung im Normengefüge der strafrechtlichen Produktverantwortung einnehme, obwohl der Nachweis des erforderlichen Vorsatzes als auch der Gesundheitsschädlichkeit im Sinne eines Kausalzusammenhangs zwischen Produktbenutzung und eingetretenem Schaden erhebliche Probleme bereite<sup>21</sup>.

Beim Contergan-Fall hatten sich die Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung in mehreren Fällen zu verantworten<sup>22</sup>. In der Lederspray-Entscheidung hat der BGH die Angeklagten für die eingetretenen Gesundheitsschäden wegen fahrlässiger Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung verurteilt<sup>23</sup>. Beim Holzschutzmittel-Verfahren ging es um fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Freisetzung von Giften. Diese Entscheidungen verdeutlichen, dass im Mittelpunkt der strafrechtlichen Produkthaftung der Rechtsgüterschutz von Leben und Gesundheit und somit die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte im StGB stehen<sup>24</sup>.

### 2. Die strafrechtliche Produkthaftung im Nebenstrafrecht

---

14 Mayer, 101ff.

15 Hans-Heiner: Strafrechtliche Produkthaftung in Deutschland, NJW 1997, 1951; Deutscher/Körner, 292. 16Vgl. Kuhlen, 647; Schmidt-Salzer, NJW 1988, 1937.

17 Horn, Eckhard: Strafrechtliche Haftung für die Produktion von und den Handel mit vergifteten Gegenständen - Zur Auslegung des § 319 StGB, NJW 1986, 153 ff.

18 Tiedemann, 2052 f.

19 Kuhlen, , 647.

20 Tiedemann, 2052 f.

21 Mayer, 119 ff.

22 LG Aachen JZ 1971, 507 ff.

23 BGH NJW 1990, 2561f.

24 BGH NSz 1995, 590 ff.

Im Nebenstrafrecht befinden sich Verhaltenspflichten, die explizit die Herstellung von Verbraucherprodukten angehen. Erwähnenswert sind hierbei das Lebensmittel- und Arzneimittelrecht<sup>25</sup>. So enthält etwa das AMG in seinen §§ 95-97 einige Straf- und Bußgeldvorschriften<sup>26</sup>. Im Nebenstrafrecht kommt es nur auf die Übertretung von jeweiligen Verhaltensnormen an. Wird von Herstellern oder anderen Akteuren im Produktionshandel gegen die in den jeweiligen Gesetzen genannten Verhaltensformen verstoßen, so ist es zur Bestrafung unbeachtlich, ob es dabei – wie im Kernstrafrecht erforderlich – zu einer Rechtsgüterverletzung (z.B. Körperverletzung oder Tötung) gekommen ist. Kühne nennt wichtige Aspekte dieser Vorgehensweise des Nebenstrafrechts hinsichtlich der strafrechtlichen Produkthaftung: „So hat man keine größeren Schwierigkeiten bei der Bestimmung des tatbestandsmäßigen Verhaltens, wie auch der des Handlungspflichtigen.“ Die Feststellung eines gesetzmäßigen Kausalzusammenhangs zwischen der Handlung und dem Erfolgseintritt bei den Erfolgsdelikten sei hierbei nicht erforderlich<sup>27</sup>.

### III. Bedeutsame Produkthaftungsfälle

Die strafrechtliche Produkthaftung für Arzneimittelschäden wurde erst im Rahmen des Contergan-Falles vor der Großen Strafkammer des LG Aachen diskutiert. Obwohl das Strafverfahren gegen die sieben Geschäftsführer des Unternehmens Grünenthal aufgrund prozessrechtlicher Vorschriften eingestellt wurde, hat das Verfahren die Grundfragen der strafrechtlichen Produkthaftung aufgeworfen<sup>28</sup>.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist erst mit der Lederspray-Entscheidung des BGH auf die grundlegenden Fragen der strafrechtlichen Produktverantwortung eingegangen<sup>29</sup>. Diese Entscheidung hat einen Echo-Effekt in der Strafrechtswissenschaft hervorgerufen<sup>30</sup>. Zahlreiche wissenschaftliche Werke, die sich den durch die Lederspray-Entscheidung ans Licht gebrachten Grundfragen der strafrechtlichen Produkthaftung gewidmet haben, sind der Entscheidung des Bundesgerichtshofes gefolgt. Erst dadurch hat die strafrechtliche Produkthaftung ihren Platz in der Strafrechtsdogmatik eingenommen. Der BGH wurde durch den Holzschutzmittel-Fall wieder mit der Problematik konfrontiert. Er hat bei diesem Fall seine Rechtsprechung im Lederspray-Fall zur Frage der Kausalität bestätigt<sup>31</sup>.

Nachfolgend werden die diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Fälle kurz dargestellt:

#### 1. Der Contergan-Fall

---

25 Kühne, 1954 f.

26 Mayer, 100 ff.

27 Kühne, 1954 f.

28 Vgl. Mayer, 5 ff.

29 Bode, 516 f.; Samson, Erich: Probleme strafrechtlicher Produkthaftung, StV 1991, 182.

30 Buelke/Bachmann, 738; Bode, 517.

31 Kuhlen, 648 f.; Bode, 517 f.

Beim Contergan-Fall<sup>32</sup> ging es um ein Schlafmittel, das nach der Auffassung des LG Aachen bei Schwangeren aufgrund seiner Einwirkungen auf Embryonen zu Missbildungen von Kindern führte. Das Schlafmittel hatte bei Erwachsenen auch Nervenschäden verursacht. Die Schadensmeldungen hatten den Arzneimittelhersteller nicht zu einem Produktionsstopp bewegen können. Außerdem hat der Hersteller Ärzte und Verbraucher auf mögliche schädliche Nebenwirkungen nicht aufmerksam gemacht. Weiterhin hat es keine Rückrufaktion gegeben. Wie auch bei den anderen strafrechtlichen Produkthaftungsfällen wurde eine wissenschaftliche Erklärung über die mögliche Gesundheitsschädlichkeit von Contergan nicht erreicht. Die leitenden Mitarbeiter des Arzneimittelherstellers und Präparatbetreuer waren wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung in mehreren Fällen angeklagt worden. Das LG Aachen stellte das Strafverfahren gegen die Angeklagten gemäß § 153 III StPO ein, nachdem feststand, dass ein Freispruch der Angeklagten unwahrscheinlich war und sie durch das länger andauernde Verfahren unter erheblichen psychischen Belastungen gelitten haben<sup>33</sup>. Außerdem hätten sie einen Teil ihrer Schuld abgetragen. Weiterhin haben sie sich zu freiwilligen Leistungen für Bedürftige aus privaten Mitteln verpflichtet. Daher habe kein öffentliches Interesse mehr an der Fortsetzung des Verfahrens bestanden<sup>34</sup>.

## 2. Der Lederspray-Fall

Die Firma W-GmbH produzierte unter anderem Schuh- und Lederpflegeartikel. Die Ledersprays waren insbesondere für Schuhe und sonstige Bekleidungsgegenstände bestimmt. Diese Produkte wurden unter anderem durch die Tochterfirmen E-GmbH und S-GmbH auf den Markt gebracht. Schadensmeldungen gingen ab dem Spätherbst 1980 bei der Firmengruppe ein. Laut diesen Meldungen hatten Personen nach der Benutzung der Ledersprays gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten. Diese Beeinträchtigungen äußerten sich zumeist in Atembeschwerden, Husten, Übelkeit, Schüttelfrost und Fieber. Nach den ersten Schadensmeldungen ließ die Firma firmeninterne Untersuchungen durchführen. Ein Fabrikationsfehler auf die Spraydosen, die zurückgegeben worden sind, konnte nicht festgestellt werden. Trotz verschiedener Rezepturänderungen folgten weitere Schadensmeldungen. Die Fachleute des Unternehmens und ein beratender Arzt brachten bezüglich eines Ursachenzusammenhangs zwischen den Gesundheitsbeeinträchtigungen und dem Lederspray keine Klärung<sup>35</sup>. Auf der Sondersitzung am 12.05.1981 wurde nach dem Vorschlag des Laborleiters der Firmengruppe beschlossen, dass eine externe Institution mit weiteren Untersuchungen beauftragt und Warnhinweise auf allen Spraydosen angebracht werden<sup>36</sup>. Neben dem Laborleiter nahmen an der Sitzung unter anderem sämtliche Geschäftsführer der Hauptfirma, nämlich die zwei Angeklagten teil. Der Laborleiter machte insbesondere darauf aufmerksam, dass nach den bisherigen

---

32 LG Aachen JZ 1971, 507 ff.

33 LG Aachen JZ 1971, 517 f.

34 LG Aachen JZ 1971, 520 f.

35 BGH NJW 1990, 2560 ff.

36 BGH NJW 1990, 2561 f.

Untersuchungen keine Schädlichkeit der Sprays festgestellt werden konnte. Deshalb sei ein Rückruf dieser Produkte nicht erforderlich. Einigkeit bestand darüber, dass ohne die Feststellung eines „echten Produktfehlers“ oder eines „nachweisbaren Verbraucherrisikos“, ein Vertriebsstopp sowie ein Rückruf- oder auch eine Warnaktion nicht zu beschließen seien<sup>37</sup>. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften wurden im Nachhinein über die Sitzung informiert. Die Gesundheitsschäden nach der Verwendung von Ledersprays hörten jedoch nicht auf. Eine schadenauslösende Substanz konnte durch die neuerlichen Untersuchungen auch nicht identifiziert werden<sup>38</sup>. Das Bundesgesundheitsamt und das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit intervenierten gegen die Produktion der Ledersprays. Erst danach beschloss die Firma W-GmbH einen Verkaufsstopp und eine Rückrufaktion<sup>39</sup>. Die Geschäftsführer der drei Firmen wurden in mehreren Fällen teils durch Unterlassung des rechtzeitigen Rückrufs teils durch Fortsetzung der Herstellung der Produkte, den Vertrieb dieser Waren, die Gesundheitsschaden verursacht hätten, angeklagt. Der Laborleiter wurde dagegen der Beihilfe schuldig befunden. Der BGH hat die Angeklagten, ebenso wie zuvor die Strafkammer, für die vor der Sondersitzung eingetretenen Gesundheitsschäden wegen fahrlässiger Körperverletzung und für die danach eingetretenen Gesundheitsbeträchtigungen wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Dagegen führte die Revision des Laborleiters zu dessen Freispruch.

### 3. Der Holzschutzmittel-Fall

Die Firma D stellte vor allem Holzschutzmittel her. Diese enthielten zunächst die beiden toxikologischen Stoffe Pentachlorphenol (PCP) und Lindan. Das Produkt war auch für Innenräume vorgesehen worden und trug deshalb eine dementsprechende Aufschrift<sup>40</sup>. Die ersten Schadensmeldungen von Benutzern waren bereits seit den frühen siebziger Jahren eingegangen<sup>41</sup>. Eine Warn- oder Rückrufaktion hatte es nicht gegeben. Stattdessen veröffentlichte die Firma D, dass Gesundheitsschäden durch Holzschutzmittel nicht nachgewiesen seien<sup>42</sup>. Die Geschäftsführer der zwei marktführenden Firmen wurden wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit fahrlässiger Freisetzung von Giften zu Freiheitsstrafen zur Bewährung verurteilt. Der BGH hat das Urteil aufgrund mangelnder naturwissenschaftlicher Feststellung des Kausalnachweises zwischen den Holzschutzmitteln und den Gesundheitsschädigungen aufgehoben<sup>43</sup>. In seinem Urteil hatte er sich insbesondere mit Fragen des Kausalitätsnachweises befasst. Die Ausführungen des BGH hatten eine „weit über den konkreten Fall hinausgehende Bedeutung“<sup>44</sup>.

---

37 BGH NJW 1990, 2561 f.

38 BGH NJW 1990, 2561 f.

39 BGH NJW 1990, 2561 f.

40 Schulz, Lorenz: Strafrechtliche Produkthaftung bei Holzschutzmitteln, ZUR 1994, 26.

41 Schulz, 26.

42 Schulz, 26.

43 BGH NJW 1995, 2931 f.

44 Mayer, 10 ff.

#### **IV. Die Konkretisierung der strafrechtlichen Produkthaftung durch die Entscheidungen Contergan, Laderspray und Holzschutzmittel**

Die drei Fälle Contergan, Laderspray und Holzschutzmittel hatten einige Gemeinsamkeiten. Deshalb waren auch die Problembereiche identisch. Bevor auf die Grundfragen der strafrechtlichen Produkthaftung eingegangen wird, werden zunächst die sich aus den Fällen und Urteilen ergebenden Gemeinsamkeiten dargestellt, damit der Inhalt der strafrechtlichen Produkthaftung sachgemäß bestimmt werden kann.

(1) Die Gesundheitsschädlichkeit dieser Massenprodukte war beim Inverkehrbringen nach den jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht nachgewiesen. Beim Contergan-Fall blieb es auch während der Hauptverhandlung ungeklärt, ob die Einnahme des Schlafmittels Contergan beim Erwachsenen Nervenschäden und bei Schwangeren den Embryonen geschädigt haben oder ob sie durch die Substanz Thalidomid lediglich überlebt haben<sup>45</sup>. In der Laderspray-Entscheidung wurde auch betont, dass es bis heute nicht möglich war, „diejenige Substanz oder Kombination von Substanzen naturwissenschaftlich exakt zu identifizieren, die den Produkten ihre spezifische Eignung zur Verursachung gesundheitlicher Schäden verlieh“. In der Holzschutzmittel-Entscheidung räumte der BGH ein, dass der Kausalzusammenhang zwischen den Gesundheitsschäden und der Holzschutzmittelbenutzung naturwissenschaftlich „noch nicht geklärt, sondern umstritten ist“<sup>46</sup>.

(2) Wie bereits erwähnt<sup>47</sup>, war die Gesundheitsschädlichkeit dieser Verbraucherprodukte bei der Produktion und beim Inverkehrbringen durch die Hersteller noch nicht bekannt, so dass es hier um die Produktion und den Vertrieb von Waren geht, „die grundsätzlich im Legalen stattfinden“<sup>48</sup>. Die Herstellerunternehmen erfuhren durch die Schadensmeldungen erst dann von der Gesundheitsschädlichkeit ihrer Produkte, als die Verbraucher bereits durch die Benutzung von Produkten geschädigt waren. Ob nach den Schadensmeldungen eine Warn- oder Rückrufpflicht besteht sowie ein Vertriebsstopp und die Geschäftsführer sich durch das Unterlassen einer Verhaltenspflicht strafbar gemacht haben, hängt von ihrer Garantenstellung ab. Hierbei stellt sich die Frage, welche Verhaltenspflichten das Unternehmen und somit die die Entscheidung treffenden Geschäftsführer haben, obwohl es an einem naturwissenschaftlich nachgewiesenen Ursachenzusammenhang zwischen den bei den Firmen eingegangenen Gesundheitsschäden und der Produktbenutzung fehlt. Eine Garantenstellung wurde bei der Laderspray-Entscheidung durch ein vorangegangenes

---

45 LG Aachen JZ 1971, 512 f.

46 BGH NJW 1995, 2932 f.; siehe hierzu näher im 2. Teil.

47 Siehe S. 4 dieses Beitrags.

48 Kühne, 1952.

pflichtwidriges Verhalten (sog. Ingerenz) begründet<sup>49</sup>. Daher ist die Bestimmung von Verhaltenspflichten der Geschäftsführer von enormer Bedeutung<sup>50</sup>.

(3) Die Produkte wurden von Unternehmen hergestellt. Da aber nach dem deutschen Recht – mit Ausnahme von § 30 OWiG – die juristischen Personen nicht strafbar sind<sup>51</sup>, muss hierbei die Täter-Frage geklärt werden. Bereits die Bestimmung des Täters bereitet im Hinblick auf arbeitsteilige Unternehmensorganisationen erhebliche Schwierigkeiten<sup>52</sup>. Nun hat das Strafrecht die Aufgabe, angesichts der arbeitsteiligen Organisation denjenigen zu identifizieren, der durch sein pflichtwidriges Verhalten die Gesundheitsschädigung zumindest (mit)verursacht hat<sup>53</sup>. Bei der Produktion von Waren sind die Kompetenzen oftmals nicht strikt voneinander abzugrenzen, sondern eher fließend. Dies erschwert die strafrechtliche Zurechnung einer Handlung, die Gesundheitsschäden verursacht hat, gegenüber den einzelnen Mitarbeitern. Hierbei ist die Frage der Kollegialentscheidungen von Geschäftsführern zu klären. Der BGH hat sich im Lederspray-Urteil ausführlich mit dieser Frage beschäftigt.

Gegenstand dieser Arbeit sind die unter (1) und (2) genannten Fragestellungen. Im Folgenden wird zuerst auf die Kausalitätsfrage bei strafrechtlichen Produkthaftungsfällen eingegangen. Dabei ist vorab die Kausalität als ein Tatbestandsmerkmal darzulegen. Im Anschluss daran wird die Stellung der Rechtsprechung und der Strafrechtswissenschaft zur Kausalität im Hinblick auf die drei Fälle Contergan, Lederspray und Holzschutzmittel erörtert. Schließlich erfolgt die eigene Auffassung des Verfassers. Der dritte Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Problematik der Garantenstellung bei strafrechtlichen Produkthaftungsfällen. Diese Frage wird unter besonderem Blickwinkel zur Lederspray-Entscheidung des BGH behandelt. Abschließend wird zu dieser Problematik kritisch Stellung genommen.

## 2. Teil: Kausalität

### I. Kausalität als Tatbestandsmerkmal

Die strafrechtliche Verantwortung setzt eine pflichtwidrige Handlung voraus, die den tatbestandsmäßigen Erfolg verursacht hat. Bekanntlich wird die Kausalität als das ungeschriebene objektive Tatbestandsmerkmal genannt<sup>54</sup>.

Nach der sogenannten Äquivalenztheorie ist eine Handlung dann für einen Erfolg kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel<sup>55</sup> (conditio sine qua non). Nach dieser Theorie sind alle Bedingungen eines Erfolges als

---

49 BGH NJW 1990, 2566.

50 Siehe hierzu näher im 3. Teil dieses Beitrags.

51 *Deutscher/Körner*, 293; hier besteht ein Unterschied zum Zivilrecht, da Unternehmen bei strafrechtlichen Produkthaftungsfällen zivilrechtlich selbst verantwortlich sind; *Buelke/Bachmann*, 738.

52 *Kühne*, 1952 f.

53 *Schmidt-Salzer*, NJW 1990, 2968f.

54 *Deutscher/Körner*, 294 f.; *Kaufmann*, JZ 1971, 572 f.

55 Hilgendorf, Eric: Fragen der Kausalität bei Gremienentscheidungen am Beispiel des Lederspray-Urteils, NSTZ 1994, 564 f.; Kindhäuser, ZStW 2008, 485 f.; Hoyer, GA 1996, 162 f.

gleichwertig (äquivalent) anzusehen. Somit sind bei mehreren Ursachen alle an sich selbst ursächlich<sup>56</sup>. Allerdings wird durch diese Formel doch kein Kausalzusammenhang erreicht<sup>57</sup>, da das Hinwegdenken bereits einen Kausalzusammenhang voraussetzt und wenn mehrere, jedoch alternative Ursachen vorliegen, der Erfolg beim Hinwegdenken nicht entfiel<sup>58</sup>. Daher ist die Äquivalenztheorie nur „ein Hilfsmittel, um das Vorliegen einer kausalen Beziehung zu überprüfen“<sup>59</sup>. In der Strafrechtsdogmatik wird deshalb die c.s.q.n. Formel überwiegend abgelehnt; definiert wird die Kausalität durch die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung. Nach dieser Theorie soll es für die Kausalität einer Handlung darauf ankommen, ob sich an die Handlung zeitlich nachfolgende Veränderungen in der Außenwelt angeschlossen haben, die mit der Handlung gesetzmäßig verbunden waren und sich als tatbestandmäßiger Erfolg darstellen<sup>60</sup>. Die Bejahung der Kausalität hängt also von einem gesetzmäßigen Zusammenhang zwischen der Handlung und dem Erfolg ab.

Bei Unterlassungsdelikten ist ein gesetzmäßiger Zusammenhang zwischen dem Unterlassen und dem Erfolg dann gegeben, wenn die gebotene Handlung den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewandt hätte<sup>61</sup>.

Allerdings bedürfen diese beiden Lehren einer normativen Haftungsbegrenzung. Dies wird durch die Lehre von der objektiven Zurechnung vorgenommen. Nach dieser Lehre ist jemandem ein Erfolgseintritt nur dann zurechenbar, wenn er durch sein rechtlich missbilligtes Verhalten eine Gefahr geschaffen hat, in der sich der tatbestandmäßige Erfolg realisiert hat<sup>62</sup>.

## **II. Die Kausalität bei der strafrechtlichen Produkthaftung**

Der tatbestandmäßige Erfolg liegt bei den strafrechtlichen Produkthaftungsfällen vor allem in Gesundheitsbetrachtungen, also Körperverletzungen (§§ 223 ff. StGB). Im Contergan-Fall hat das LG Aachen Nervenschäden von Erwachsenen und Missbildung von Embryonen als Körperverletzungen angenommen<sup>63</sup>. Beim Lederspray-Fall äußerten sich die Gesundheitsbetrachtungen in ähnlichen Formen wie beim Holzschutzmittel-Fall, nämlich in Atembeschwerden, Husten, Übelkeit, Schüttelfrost und Fieber<sup>64</sup>. Da es sich bei den Körperverletzungsdelikten um Erfolgsdelikte handelt,

---

56 Deutscher /Körner, wistra 1996, 294 f.

57 Kaufmann, Armin: Tatbestandmäßigkeit und Verursachung im Contergan-Verfahren, JZ 1971, 572 f.; das Wegdenken der Thalidomid-Einnahme sagt nichts darüber, ob dann der Erfolg entfallen wäre.

58 Mayer, 134 ff.; Hilgendorf, NSTZ 1994, 564 f.

59 Hilgendorf, NSTZ 1994, 564 f.; Kindhäuser, Urs: Risikoerhöhung und Risikoverringerung, ZStW 2008, 486 f.

60 Hilgendorf, Eric: Strafrechtliche Produzentenhaftung in der „Risikogesellschaft“, Berlin 1993, 114 ff.

61 Hilgendorf, 114 ff.

62 Deutscher/Körner, 294 f.; ebenso versucht die Risikoerhöhungslehre, eine Haftungsbegrenzung vorzunehmen; dazu mehr bei Kindhäuser, 482 ff.

63 LG Aachen JZ 1971, 507.

64 BGH NJW 1990, 2560.

muss zunächst ein nachvollziehbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der Angeklagten und dem Verletzungserfolg festgestellt werden<sup>65</sup>. Zusammenfassend lässt sich bei der strafrechtlichen Produkthaftung das Tatbestandsmerkmal der Kausalität dann bejahen, wenn der Konsum des Produkts oder der Kontakt mit dem Produkt den Eintritt der Gesundheitsbeträchtigungen mindesten (mit)verursacht hat, indem die jeweiligen Produkte vom Hersteller in Verkehr gebracht werden (aktives Tun) oder die Gefahrenabwehrmaßnahmen im konkreten Fall versäumt werden (Unterlassen). Die Kausalitätsprüfung in strafrechtlichen Produkthaftungsfällen kann in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt werden: Erstens muss die bestimmungsgemäße Benutzung eines Produkts für die Herbeiführung derartiger Gesundheitsschäden geeignet sein (generelle Kausalität)<sup>66</sup>. Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, durch welche Substanz in einem Produkt die Schäden herbeigeführt werden, sondern maßgeblich ist, ob durch das Produkt generell solche Gesundheitsschäden verursacht werden können. Die generelle Kausalität ist mittelbarer Nachweis des vorliegenden Einzelfalles. Die Anwendung des Kausalgesetzes dagegen führt nach *Kaufmann* unmittelbar zur Feststellung dieses Tatbestandsmerkmals<sup>67</sup>. Um die Kausalität für den konkreten Fall zu bejahen, reicht ein genereller kausaler Zusammenhang nicht aus, vielmehr muss der konkrete Fall unter diese generelle Kausalität subsumiert werden können<sup>68</sup>.

Bei den strafrechtlichen Produkthaftungsfällen können die Gesundheitsschäden in der Regel von mehreren Ursachen hervorgerufen werden. Ob im konkreten Fall zum Beispiel Hautveränderungen, Durchfall oder Kopfschmerzen durch den Gebrauch des jeweiligen Produkts verursacht worden sind, lässt sich durch die modifizierte Äquivalenztheorie nicht ermitteln<sup>69</sup>. Genau solche Gesundheitsbeträchtigungen haben bekanntlich mehrere Gründe. Die Verletzten waren offensichtlich unzähligen Umständen und Einflüssen ausgesetzt<sup>70</sup>. Zwar setzt die Äquivalenztheorie alle Ursachen gleich und bejaht bei mehreren Ursachen die Kausalität, zuvor muss aber der Ursachenzusammenhang überhaupt festgestellt werden. Eine Gleichsetzung wird erst hiernach möglich. Daher kann sowohl eine generelle als auch die für den konkreten Fall gegebene Kausalität durch die Äquivalenztheorie nicht festgestellt werden.

Eine generelle Kausalität kann bei strafrechtlicher Produkthaftung hingegen nach der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung festgestellt werden. Nach dieser Lehre ist eine generelle Kausalität zwischen den Gesundheitsschäden und dem Konsum eines

---

65 Buelke/Bachmann, 738 f.; Volk, Klaus: Kausalität im Strafrecht zur Holzschutzmittel-Entscheidung des BGH vom 2.8.1995, NStZ 1995, 108 f.

66 Kaufmann, 574 f.; Buelke/Bachmann, 738 f.; Bode, 518 f.; Hoyer, Andreas: Die traditionelle Strafrechtsdogmatik vor neuen Herausforderungen: Probleme der strafrechtlichen Produkthaftung, GA 1996, 163 f.; Schulz, 30 f.; Volk, 108 f.

67 Kaufmann, 574 f.

68 Buelke/Bachmann, 738 f.; Hoyer, 163 f.

69 Buelke/Bachmann, 738 f.; da die Äquivalenztheorie bereits eine Bedingung voraussetzt; Hoyer, 162 f.

70 Deutscher /Körner, 294 f.

Produktes dann gegeben, wenn ein allgemeines Gesetz vorliegt, nach dem sich die Ursächlichkeit von Produktbenutzung zum Schadeneintritt klären lässt.

Da in der Regel bezüglich der Gesundheitsschädlichkeit eines Produktes vor dem Verdacht kein Erfahrungssatz besteht, wird eine generelle Kausalität durch die naturwissenschaftlichen Untersuchungen ermittelt. Allerdings lässt sich der Kausalzusammenhang angesichts „einer vielfältigen Palette von Verursachungsmöglichkeiten aufgrund verschiedener Produktsubstanzen“ auch durch wissenschaftliche Untersuchungen nicht leicht feststellen.

### **III. Die Rechtsprechung bezüglich der Kausalität in strafrechtlichen Produkthaftungsfällen**

Im Folgenden wird die Haltung der Rechtsprechung zur Kausalität und zu ihrem Nachweis in den strafrechtlichen Produktfällen kurz dargelegt. Im Contergan-Fall stellte das LG Aachen fest, dass unter dem Nachweis im Rechtssinne keineswegs der sogenannte naturwissenschaftliche Nachweis zu verstehen ist, der eine mathematische, jede Möglichkeit des Gegenteils auszuschließende Gewißheit, also ein sicheres Wissen, voraussetzt<sup>71</sup>. Der für strafrechtliche Beurteilung allein maßgebliche Beweis sei – erst und schon – erbracht, wenn das Gericht von den zu beweisenden Tatsachen nach dem Inbegriff der Hauptverhandlung voll überzeugt sei. Dabei beruhe diese Überzeugung in erster Linie auf den Darlegungen einiger Sachverständigen<sup>72</sup>. Der begrenzten räumlichen und zeitlichen Häufung der Gesundheitsbeträchtigungen, die beim Verbrauch des Schlafmittels eingetreten sein sollen, entspreche eine zeitlich, räumlich und quantitativ ähnliche Verteilung des Schlafmittelsverbrauchs.

Außerdem komme es bei der Kausalität nur auf die Frage an, ob Thalodomind, Schlafmittel, als Faktor hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg – hier die Nervenschädigung – entfielen. Dies ist nach Auffassung des LG Aachen nicht der Fall.<sup>73</sup> Wenn auch andere möglichen mitursächlichen Faktoren für den Schadenseintritt in Betracht kommen, änderten diese an seiner Ursächlichkeit nichts. Dass einer dieser Faktoren allein in der Lage ist, solche Schäden auszulösen, sei nach allen bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen so außergewöhnlich unwahrscheinlich, dass sie außer acht gelassen werden könnten. In der Lederspray-Entscheidung hielt der BGH fest, dass es zwar bis heute nicht möglich war, diejenige Substanz oder Kombination von Substanzen naturwissenschaftlich exakt zu identifizieren, die den Produkten ihre spezifische Eignung zur Verursachung gesundheitlicher Schäden verlieh, dies im Hinblick auf den Kausalnachweis jedoch unbeachtlich sei. Es gehe lediglich darum, dass in rechtsfehlerfreier Weise festgestellt ist, dass die inhaltliche Beschaffenheit des Produkts schadensursächlich war. Was dafür nach naturwissenschaftlicher Analyse und

---

71 LG Aachen JZ 1971, 511 f.

72 LG Aachen JZ 1971, 511 f.; die Sachverständigen des Contergan-Falles hielten einen Kausalzusammenhang zwischen der Thalidomineinnahme und den Missbildungen aufgrund ihrer eigenen wissenschaftlichen Forschungen für erwiesen.

73 LG Aachen JZ 1971, 511 f.

Erkenntnis der Grund ist, sei unwichtig. Allerdings müssen überall dort, wo sich die Ursächlichkeit nicht auf diese Weise darlegen lasse, alle anderen in Betracht kommenden Schadensursachen im Wege einer rechtsfehlerfreien Beweiswürdigung ausgeschlossen werden können<sup>74</sup>.

Außerdem wies in den einzelnen Schadensfällen der Krankheits- und Heilungsverlauf signifikante Übereinstimmungen auf, was ein gewichtiges Indiz für das Wirksamwerden ein- und derselben Ursache, hier also der Benutzung der Sprays sei<sup>75</sup>.

Im Holzschutzmittel-Fall entschied der BGH, dass ein Ursachenzusammenhang zwischen einer Holzschutzmittelexposition und einer Erkrankung nicht etwa nur dadurch nachweisbar ist, dass entweder die Wirkungsweise der Holzschutzmittelinhaltsstoffe auf den menschlichen Organismus naturwissenschaftlich nachgewiesen oder alle anderen möglichen Ursachen einer Erkrankung aufgezählt und ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss anderer Ursachen könne – ohne deren vollständige Erörterung – auch dadurch erfolgen, dass nach einer Gesamtbewertung der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und anderer Indiztatsachen die – zumindest bestehende – Mitverursachung des Holzschutzmittels zweifelsfrei festgestellt werden könne<sup>76</sup>.

Kann eine Feststellung allerdings allein mit Hilfe naturwissenschaftlicher Methoden getroffen werden, darf sich der Tatrichter nicht von wissenschaftlichen Standards lösen<sup>77</sup>.

Die Feststellung der für das Strafverfahren bedeutsamen Tatsachen, insbesondere auch der Nachweis von Kausalzusammenhängen, verlange keine absolute, von niemandem anzweifelbare Gewissheit; es genüge vielmehr ein mit den Mitteln des Strafverfahrens gewonnenes, nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, das keine vernünftigen Zweifel bestehen lässt<sup>78</sup>.

Die tatrichterliche Würdigung darf allerdings den Gesetzen der Logik und dem gesicherten wissenschaftlichen Erfahrungswissen nicht widersprechen<sup>79</sup>.

Der Tatrichter sei aus Rechtsgründen nicht gehindert, sich nach Anhörung von Sachverständigen auf Untersuchungsergebnisse zu stützen, die Gegenstand eines wissenschaftlichen Meinungsstreits sind. Bei der Beweiswürdigung habe er dann aber die für und gegen die noch nicht allgemein anerkannten Methoden und Ergebnisse sprechenden Gesichtspunkte mitzuberücksichtigen. Er könne dabei zu Ergebnissen gelangen, die Vertreter der maßgeblichen naturwissenschaftlichen Fachrichtungen mit

---

74 BGH NJW 1990, 2564 f.

75 BGH NJW 1990, 2564 f.

76 BGH NJW 1990, 2932 f.

77 BGH NJW 1990, 2932 f.

78 BGH NJW 1990, 2932 f.

79 BGH NJW 1990, 2932 f.

ihren Methoden allein nicht belegen könnten. Bei der Gesamtbetrachtung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und anderer Indiztatsachen sei zu berücksichtigen, dass ein Sachverständiger auch dann zur Wahrheitsfindung beitragen könne, wenn er zwar keine sicheren und eindeutigen Schlüsse zu ziehen vermag, seine Schlussfolgerungen die zu beweisenden Tatsachen aber mehr oder weniger wahrscheinlich machen<sup>80</sup>.

#### IV. Die Kausalitätsfrage der strafrechtlichen Produkthaftung in der Literatur

##### 1. Naturwissenschaftlicher Kausalitätsnachweis

Wie der BGH<sup>81</sup> feststellt, ist für die richterliche Überzeugungsbildung dort kein Raum mehr, wo eine Tatsache aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse festgestellt ist<sup>82</sup>. Denn der Richter ist den Grenzen des Denkens und der Erfahrung unterstellt<sup>83</sup>. Der Richter ist also positiv an gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse gebunden. Demnach werde dem Richter der Entscheidungsspielraum vom Recht abgenommen<sup>84</sup>.

Wie allerdings der Richter bei einem umstrittenen naturwissenschaftlichen, kausalen Zusammenhang zu entscheiden hat, ist umstritten. In den drei Fällen Contergan, Lederspray und Holzschutzmittel wurde ein Kausalzusammenhang zwischen einer Verwendung des Produkts und den Gesundheitsbeträchtigungen bejaht, obwohl nach dem jeweiligen naturwissenschaftlichen Erkenntnisstand in keiner der drei genannten Verfahren einhellig festgestellt werden konnte<sup>85</sup>, welche Inhaltsstoffe des jeweiligen Produktes auf welche Weise die Gesundheitsschäden hervorgerufen haben. Es stellt sich deshalb die grundsätzliche Frage, ob ein Kausalzusammenhang nur dann als erwiesen und festgestellt angesehen werden darf, wenn die konkreten Wirkungszusammenhänge im Einzelnen naturwissenschaftlich bewiesen werden können<sup>86</sup>.

Die Antwort hängt zunächst davon ab, ob die generelle Kausalität eine Frage des materiellen Rechts oder eine prozessuale Tatfrage ist<sup>87</sup>. Kaufmann weist darauf hin, dass die Kausalität ein objektives Tatbestandsmerkmal und mit einem Kausalgesetz auszufüllen sei. Daher sei die Kausalität der Verfügbarkeit des Richters entzogen<sup>88</sup>. Dem Richter obliege nur die Aufgabe festzustellen, ob ein anerkannter Erfahrungssatz

---

80 BGH NStZ 1995, 592 f.

81 BGH NJW 1990, 2932 f.

82 Volk, 105.

83 Deutscher/Körner, 297 f.

84 Volk, 105; Bode, 520 f.

85 Buelke/Bachmann, 738 f.; Hoyer, 163 f.; Kuhlen, 650 f.

86 Bode, 518 f.

87 Buelke/Bachmann, 738 f.

88 Kaufmann, 572 f.

existiert. Die Existenz eines Kausalgesetzes müsse „objektiv gewiss“ sein<sup>89</sup>. Gegenansichten werden dazu geäußert, dass der Richter naturwissenschaftliche Kausalgesetze im Wege der juristischen Auslegung feststellen müsse und diese zu falsifizierbaren Tatbestandmerkmalen führen würden<sup>90</sup>. Außerdem seien Kausalgesetze Aussagen über die Wirklichkeit und damit dem strafrechtlichen Tatbestand vorgegeben<sup>91</sup>. Es gebe Bereiche, bei denen die Bejahung eines Kausalverlaufes nicht aufgrund eines naturwissenschaftlichen Nachweises, sondern nur anhand von Erfahrungswerten und Wahrscheinlichkeiten möglich sei. Die Forderung nach einem naturwissenschaftlich nachgewiesenen Kausalzusammenhang schieße insoweit über das Ziel hinaus<sup>92</sup>.

Hierbei fordert *Volk*, dass der Richter die Zweifel der Naturwissenschaft, dass eine sichere Gesetzmäßigkeit vorliege, nicht übernehmen dürfe, und nach „in dubio pro reo“ entscheiden müsse. In den Fällen der Produkthaftung fehle es gerade bezüglich der Gesundheitsschädlichkeit an einem gesetzmäßigen Erfahrungssatz<sup>93</sup>.

## 2. Die richterliche Überzeugung

Bei den genannten Entscheidungen wurde stets drauf hingewiesen, dass der Richter einen Kausalzusammenhang im Wege der freien Beweiswürdigung durch die richterliche Überzeugung erreichen kann, obwohl eine nach der Naturwissenschaft oder der Lebenserfahrungen festgestellte Kausalität nicht vorliegt. Die Frage hierbei ist, welche Bedeutung der richterlichen Überzeugung beim Kausalitätsnachweis zukommt. *Volk* räumt dem Richter dort eine Überzeugungsbildung ein, wo die empirischen Fachdisziplinen sich lediglich zur Kausalitätswahrscheinlichkeit äußern; in diesen Fällen dürfe sich der Richter allerdings von der Kausalität nicht überzeugen, wenn die ihm mitgeteilte Wahrscheinlichkeit zu schwach sei<sup>94</sup>, wobei er keine Kriterien für die Bewertung der Schwäche bzw. Stärke der Kausalitätswahrscheinlichkeit nennt.

*Hassemer* fordert bezüglich der freien richterlichen Beweiswürdigung eine doppelte Begründungspflicht: erstens müsse der Richter seine persönliche Gewissheit in die Beweiswürdigung einbringen; zweitens müsse auch ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs vorhanden sein. Das Urteil des Richters bezüglich der Kausalität müsse sich hierbei „mit normativen Argumenten auf einer empirischen Grundlage“ stützen<sup>95</sup>.

---

89 Kaufmann, 574 f.

90 Deutscher/Körner, 297 f.

91 Schulz, 30 f.

92 Buelke/Bachmann, 739 f.

93 Volk, 105, 107 f.; ebenso Schulz, 31 f.; liegt kein anerkannter Erfahrungssatz zur Kausalität vor wie etwa beim Holzschutzmittel-Fall muss wegen in dubio pro reo freigesprochen werden.

94 Volk, 107 f.

95 Hassemer, Wilfried: Produktverantwortung im modernen Strafrecht, 2. Auflage Heidelberg 1996, 46 ff.

Nach einer anderen Auffassung in der Literatur ist das Urteil über das Bestehen eines Kausalzusammenhanges Gegenstand der freien richterlichen Beweiswürdigung. Der Tatrichter könne aufgrund einer Gesamtwürdigung aller relevanten Indizien und wissenschaftlichen Meinungen „in eigener Verantwortung“ zu der Überzeugung gelangen, dass das fragliche Produkt schadensursächlich ist. Dem

Tatrichter komme also die Kompetenz zu, naturwissenschaftlich umstrittene Fragen nach seiner eigenen Überzeugung zu beantworten. Der Tatrichter sei in der Lage, die Kausalität anzunehmen, obwohl keine Einigung seitens der Sachverständigen in der Beurteilung der Kausalitätsfrage bestehe. Der Tatrichter könne sich nicht darauf zurückziehen, dass es für den Kausalitätsbeweis keine gesicherten und allgemein anerkannten Erkenntnisse gebe. Die naturwissenschaftlichen Sachverständigen hätten hierbei die Rolle des Gehilfen des Richters. Der Richter dagegen muss das Beweisergebnis unter Berücksichtigung der durch die Sachverständigen erworbenen Sachkunde „eigenverantwortlich“ bewerten<sup>96</sup>.

Nach *Kaufmann* darf er allerdings sich selbst nicht an die Stelle des maßgebenden Fachkreises setzen und anhand der Abhandlungen, die die zerstrittenen Sachverständigen hinterlassen haben, ein Naturgesetz zur strafrechtlichen Anerkennung schaffen<sup>97</sup>. *Kaufmann* formuliert die sich hier ergebende Frage folgendermaßen: Darf der Richter sich davon überzeugen, dass eine naturwissenschaftlich umstrittene Hypothese doch zutreffe und deshalb – basierend auf dem sich aus der These ergebenden zwingenden Schluss – einen Angeklagten verurteilen?<sup>98</sup>

Demgegenüber vertreten *Buelke/Bachmann* die Ansicht, dass der Richter auch in Fachkreisen nicht anerkannte Urteile seiner freien Würdigung unterziehen dürfe<sup>99</sup>. Er setze sich hierbei über allgemeine Erfahrungssätze nicht hinweg, da solche gerade nicht existieren. Allerdings reiche allein die freie Würdigung des Richters anhand der umstrittenen naturwissenschaftlichen Erfahrungssätze zur Bejahung der Kausalität nicht aus, vielmehr müsse die Überlegung, dass die eingetretenen Gesundheitsbeträchtigungen durch die jeweilige Produktbenutzung nicht verursacht worden sind, eine bloße theoretische Denkmöglichkeit bleiben. Wenn diese Überlegungen jedoch als ernsthafte Möglichkeit in Betracht kommen würden, bliebe es bei einem bloßen Verdacht der Kausalität des jeweiligen Produktes<sup>100</sup>. Wann eine bloße oder ernsthafte Denkmöglichkeit vorliegt, wird aber von *Buelke/Bachmann* nicht beantwortet. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass zwischen den beiden Denkmöglichkeiten „eine genaue Grenzziehung“ schwierig ist<sup>101</sup>. Die Jurisprudenz

---

96 Bode, 520 f.

97 Kaufmann, 574 f.

98 Kaufmann, 574 f.

99 Buelke/Bachmann, 739 f.; Kuhlen, Lothar: Strafhaftung bei unterlassenem Rückruf gesundheitsgefährdender Produkte, NStZ 1990, 567f.

100 Buelke/Bachmann, 744 f.

101 Buelke/Bachmann, 738 f.; Kuhlen, 652 f.

könne mehr als eine gut bewährte Hypothese seitens der Wissenschaft in keinem Fall erwarten. Eine von zuständigen Fachwissenschaften akzeptierte Hypothese könne der juristischen Kausalitätsprüfung zugrunde gelegt werden. Da z.B. im Lederspray-Fall einige zuständige Fachwissenschaften zwischen der Produktbenutzung und den eingetretenen Gesundheitsschäden die Kausalität bejaht hatten, kann – so auch der BGH – von einem Kausalzusammenhang ausgegangen werden<sup>102</sup>.

### 3. Das Ausschlussverfahren

Der BGH fordert beim Nichtvorhandensein eines durch die Naturwissenschaft gewonnenen Kausalzusammenhangs<sup>103</sup> zur Bejahung der Kausalität, dass alle anderen in Betracht kommenden Ursachen, die auch in der Lage sind, die jeweiligen Gesundheitsbeträchtigungen herbeiführen zu können, ausgeschlossen werden. Ob hierbei durch ein Ausschlussverfahren ein genereller Kausalzusammenhang erreicht werden kann, ist umstritten. *Samson* behauptet, dass man durch dieses Ausschlussverfahren dann zu einem Kausalzusammenhang gelangen kann, wenn sämtliche Umstände, die solche

Gesundheitsschäden hervorrufen können, umfassend und abschließend bekannt sind und festgestellt werden kann, dass keine dieser Umstände im konkreten Fall existiere. *Kuhlen* stimmt *Samson* hierbei zu, dass nicht alle theoretisch in Betracht kommenden Ursachen ausgeschlossen werden können, sondern nur diejenigen, die vom Richter in Betracht gezogen werden<sup>104</sup>. Man könne in Zukunft Ursachen feststellen, die mit den jetzt ursächlich angenommenen Umständen nicht übereinstimmen und somit der jetzige Kausalzusammenhang widergelegt wird. Allerdings erkennt *Kuhlen* gegen diese Möglichkeit keinen Sicherungsvorgang<sup>105</sup>. *Samson* führt seine Kritik am Ausschlussverfahren dahingehend weiter aus, dass es identisch mit dem Wegdenken bei der Äquivalenztheorie ist. Denn das Ausschließen aller in Betracht kommenden Ursachen werde in der Wahrheit durch das Wegdenken der Produktbenutzung vorgenommen und festgestellt, dass der Erfolg entfallen wäre, weil andere in Betracht kommende Ursachen ausgeschlossen werden können<sup>106</sup>. *Volk* weist zuerst darauf hin, dass der BGH zur Feststellung der Kausalität zwei Verfahren, nämlich den naturwissenschaftlichen Nachweis der Gesundheitsschädlichkeit eines Produkts und den Ausschluss anderer in Betracht kommender Ursachen, gleichsetzt und bezeichnet dies als Verzicht auf einen gesetzmäßigen Kausalzusammenhang gegen „eine plausible Alternative“, bei der nur in Betracht kommende Ursachen auszuschließen sind. „In

---

102 Hilgendorf, 124 ff.

103 Samson schloss sich dem BGH insoweit an, als eine naturwissenschaftlich exakte Feststellung eines Naturgesetzes für die Ermittlung der Kausalität nicht erforderlich ist, 183 f.

104 Kuhlen, 653 f.; ebenso Volk, 109 f.

105 Kuhlen, 653 f.; Volk, 108 f.

106 Samson, 183 f.

Betracht“ komme daher also nur die mögliche Kausalität. Außerdem könne dem Ausschlussverfahren nur eine Hilfsfunktion zukommen<sup>107</sup>.

*Hassemer* kritisiert das Ausschlussverfahren insofern zutreffend, dass die Lösung des BGH Fehler und Ungerechtigkeiten nicht ausschließe, sondern diese vielmehr in Kauf nehme. Daher müsse auf einen Begriff der Kausalität zurückgegriffen werden, der die Kenntnis der gesetzmäßigen Bedingungen von Ursachen voraussetzt oder doch mindestens verlässlich dritte Ursachen ausschließt. Ansonsten müsse beim Bestehen konkreter Zweifel am Kausalitätsnachweis nach „in dubio pro reo“ entschieden werden<sup>108</sup>. *Hoyer* führt weiter aus, dass das Ausschlussverfahren der Gesetzesbindung der Richter widerspreche. Abgesehen von dieser Gesetzesbindung gefährde das Zugeständnis eines derartigen erheblichen Entscheidungsspielraums sowohl die Vorhersehbarkeit richterlicher Entscheidungen als auch das Rechtsstaatsprinzip. Außerdem werde durch diesen Entscheidungsspielraum, der dem Richter erlaubt, bei naturwissenschaftlicher Uneinigkeit die Kausalität subjektiv zu bejahen, aber auch zu verneinen, der allgemeine Gleichheitssatz verletzt. Denn bei Zweifeln in den verschiedenen Fällen könne jeweils anders entschieden werden<sup>109</sup>.

#### 4. Indizien

Außerdem stellt der BGH beim Kausalnachweis auf die Gemeinsamkeiten ab, die beim Gebrauch der jeweiligen Produkte vorhanden sein sollen. Ob hierbei den Indizien eine relevante Bedeutung bezüglich des Kausalnachweises zukommt, hängt davon ab, welche Rolle Indizien beim Beweisrecht haben. Für den Indizienbeweis gelten ebenfalls die Grundsätze der freien richterlichen Beweiswürdigung<sup>110</sup>. Er stellt einen Beweis dar, bei dem von einer mittelbar bedeutsamen Tatsache auf eine unmittelbar entscheidungserhebliche Tatsache geschlossen wird. Im Gegensatz zum Anscheinsbeweis kann ein Indizienbeweis den ganzen Fall nicht klären. Nur durch eine Kombination von Indizien kann eine Tatsache nachgewiesen werden<sup>111</sup>. *Samson* sieht in den Ähnlichkeiten bezüglich Gesundheitsschäden keinen Zusammenhang mit der Produktbenutzung, da es bereits an einem bestimmten Kausalverlauf fehle<sup>112</sup>.

#### V. Lösungsvorschläge

Schließlich stellt sich die Frage, wie bei den strafrechtlichen Produkthaftungsfällen die Frage der Kausalität zu entscheiden ist. *Kuhlen* stimmt dem BGH bei der Behandlung der Kausalität zu. Allerdings fordert er für die konkrete Kausalität eine Präzisierung der Beweisanforderungen. Es sei erforderlich, dass die Fallgruppen, etwa nach der Benutzungsart oder -zeit, unterschieden werden<sup>113</sup>.

---

107 Volk, 110 f.

108 Hassemer, 46 ff.; ebenso Volk, 107 ff.

109 Hoyer, 166 f.; ebenso Samson, 182, nach dessen Ansicht die Rechtssicherheit gefährdet werde, wenn sich aufgrund der Einzelfallgerechtigkeit allgemeine Grundsätze nicht bilden ließen.

110 Deutscher/Körner, 298f.

111 Deutscher/Körner 298 f.; Volk 107 f.

112 Samson, 183f.

113 Kuhlen, 655 f.

Nach *Kaufmann* liegt das Problem darin, dass an der Erfolgsverursachung im Sinne einer Rechtsgutsverletzung als Grundvoraussetzung der Bestrafung festgehalten werde; darunter würden ähnliche Strafverfahren leiden<sup>114</sup>. *Volk* sieht die Problematik auch in die Gestaltung der Erfolgsdelikte: Ein Zusammenhang zwischen einem Verhalten und einem Erfolg müsse nach der Lehre von den gesetzmäßigen Bedingungen festgestellt werden. Hierbei dürfe er nicht über „Falsifikationsverfahren durch einen Begriff von Kausalität ersetzt werden, der auf „Plausibilität“ reduziert ist.“<sup>115</sup> *Hoyer* schlägt dagegen einen probalistischen Kausalbegriff vor, dessen Erklärung er ausführlich unternimmt<sup>116</sup>. *Samson* sieht die Lösung hinsichtlich der Feststellung der Kausalität bei den strafrechtlichen Produktfällen in der Intervention des Gesetzgebers<sup>117</sup>.

## VI. Stellungnahme

Die Naturwissenschaft liefert bei den strafrechtlichen Produkthaftungsfällen keinen gesetzmäßigen Kausalzusammenhang. Der Richter muss aber – anders als die Naturwissenschaft – über die Kausalität anhand der Hauptverhandlung entscheiden. *Hassemer* ist hierbei zuzustimmen, dass die Entscheidung des Richters „mit normativen Argumenten auf einer empirischen Grundlage“ beruhen muss. Je mehr die Wissenschaft dem Richter einen höheren Grad der Wahrscheinlichkeit bietet, desto rechtmäßiger fällt das Urteil des Richters über die Kausalität aus. Bei schwacher Wahrscheinlichkeit ist – so auch *Volk* – nach „in dubio pro reo“ zu entscheiden.

Ein Ausschlussverfahren kann hierbei die subjektive Gewissheit des Richters untermauern. Da das Ausschlussverfahren keinen gesetzmäßigen Zusammenhang zwischen der Produktbenutzung und einem eingetretenen Gesundheitsschaden liefert, darf dem Ausschlussverfahren alleine ein Kausalitätsnachweis nicht zukommen. Insoweit ist die Entscheidung des BGH kritisierbar.

## 3. Teil: Garantenstellung und Herstellerspflichten

Die zweite Streitfrage, die sich aus der BGH-Entscheidung beim Lederspray-Fall bezüglich der strafrechtlichen Produkthaftung ergibt, betrifft die Feststellung der Garantenstellung bei unechten Unterlassungsdelikten.

### I. Garantenstellung gemäß § 13 StGB

Die strafrechtliche Verantwortung begründende Handlung kann bei einer Rechtsgutsverletzung sowohl in Form eines aktiven Tuns als auch eines Unterlassens vorkommen. Durch das Tun wird gegen eine Verbotsnorm verstoßen, wenn die rechtlich missgebilligte Handlung vorgenommen wird. Dagegen kann ein Unterlassen dort eine strafrechtlich relevante Handlung aufweisen, wo eine Gebotsnorm missachtet wird<sup>118</sup>. § 13 StGB setzt zur strafrechtlichen Verantwortung wegen eines Unterlassens

---

114 Kaufmann, 575 f.

115 Volk, 109 f.

116 Hoyer, 168. ff.

117 Samson, 183 f.

118 Hilgendorf, 105 ff.

vor allem eine Garantenstellung voraus, aus der die gebotenen Abwehrmaßnahmen zum Erfolgseintritt herzuleiten sind. Daher ist die Unterscheidung zwischen einem Tun oder Unterlassen von erheblicher Bedeutung. Nach der h.M. unterscheidet sich das aktive Tun vom Unterlassen nach dem Schwerpunkt des Verhaltens bzw. der Vorwerfbarkeit der geforderten Verhaltensweise<sup>119</sup>.

Aus welchen Umständen eine Garantenstellung abzuleiten ist, wird in der Literatur unter materiellen Kriterien bestimmt. Hierbei wird die Garantenstellung eingeteilt in Beschützergaranten, die besondere Schutzpflichten (Obhutspflichten) bestimmter Rechtsgüter innehaben, und Überwachungsgaranten, die für bestimmte Gefahrenquellen verantwortlich sind<sup>120</sup>.

## **II. Garantenstellung bei der strafrechtlichen Produkthaftung**

### **1. Die tatbestandsmäßige Handlung**

Unterlaufen dem Hersteller bei der Konstruktion, Herstellung, Erprobung oder Serienfreigabe Fehler oder wird das Produkt trotz Kenntnis der Fehlerhaftigkeit weiter vertrieben, so ist aktives Tun anzunehmen. Da zumeist die Gefährlichkeit des Produktes den Herstellern erst nach Schadensmeldungen bekannt wird, kommt eine Strafbarkeit der Verantwortlichen wegen Inverkehrbringens, also aktiven Tuns, mangels Vorsatzes bzw. Fahrlässigkeit nicht in Betracht<sup>121</sup>. Wird dagegen der Anwender vor dem Produkt, das im Handel oder in seinem Besitz ist, trotz ernsthaften Verdachts über seine Gesundheitsschädlichkeit nicht gewarnt oder im Ausnahmefall das Produkt nicht zurückgerufen, ist bei einer begründeten Garantenstellung die Rechtspflichtverletzung durch Unterlassen begangen<sup>122</sup>.

Nach dem BGH ist das Inverkehrbringen der schadensursächlichen Ledersprays als aktives Tun einzustufen, soweit Schäden durch die Verwendung solcher Sprays eintraten, die erst nach der Sondersitzung der Geschäftsführer, an der auch der Chefchemiker teilnahm, vom 12.05.1981 produziert oder vertrieben worden waren (10 Schadensfälle), da ab diesem Zeitpunkt die Gesundheitsschädlichkeit des Sprays bekannt gewesen sein musste. In den Fällen, in denen das jeweils schadensursächliche Lederspray zu diesem Zeitpunkt zwar schon in den Handel gelangt war, den Verbraucher aber noch nicht erreicht hatte, seien die Geschäftsführer allein unter dem Gesichtspunkt des (unechten) Unterlassungsdelikts für die entstandenen Schäden verantwortlich<sup>123</sup>.

### **2. Ableitung der Garantenstellung**

---

119 Beulke/Bachmann, 739 f.; Deutscher/Körner, 298 ff.; Hassemer, 51 ff.

120 Deutscher/Körner, 299 f.; Hilgendorf, 134ff.

121 Hoyer, 174 ff.

122 Bode, 522 f.; Deutscher/Körner, 298 f.; Brammsen, 100 f.

123 BGH NJW 1990, 2564 f.; Hoyer, 175 f.; Hilgendorf, 107ff. die Lösung des BGH stimme der Rechtsprechung und Lehre überein.

Woher die Garantenstellung eines Produktverantwortlichen abzuleiten ist, ist umstritten. In der Strafrechtdogmatik wird diesbezüglich die Ingerenz (vorangegangenes Tun), die Garantenstellung aus der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht, die Beherrschbarkeit der Gefahrenquelle, die herstellereigene Garantenstellung und die Garantenstellung aus der Bereicherung erwähnt<sup>124</sup>.

Das Vorinstanzgericht leitete die Garantenstellung aus der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht, nämlich der Produktbeobachtungspflicht, ab. Der BGH hat es offengelassen, ob so eine Übertragung auf die strafrechtliche Produkthaftung möglich ist. Zwar spräche nach dem BGH manches dafür<sup>125</sup>, aber hier lasse sich wohl eine Garantenstellung aus vorangegangenem, pflichtwidrigem Gefährdungsverhalten (Ingerenz) begründen. Wer dadurch, dass er solche Produkte, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch gesundheitliche Schäden bei den Benutzern zu verursachen drohten, in den Verkehr bringe, müsse prinzipiell dafür einstehen, dass sich diese Gefahr nicht in einem entsprechenden Schaden verwirklicht<sup>126</sup>.

### 3. Garantenstellung aus vorangegangenem Tun (Ingerenz)

#### i. Das gefahrschaffende Vorverhalten

Es ist in der Strafrechtlehre umstritten, ob das gefahrschaffende Vorverhalten bei der Ingerenz pflichtwidrig sein muss, oder ein rechtmäßig aber Risiko erhöhendes Vorverhalten ausreicht. Nach der ersten Ansicht besteht eine Garantenstellung aus Ingerenz dort, wo das der Unterlassende pflichtwidrig eine Gefahr in den Verkehr gebracht habe, die gerade sich in die Schaden zu realisieren droht<sup>127</sup>. Demgegenüber lässt die zweite Auffassung für das Vorverhalten gegenüber dem alltäglichen so genannten „erlaubten Risiko“ ein Risiko erhöhendes Verhalten ausreichen.<sup>128</sup> Hoyer hält eine quantitative Differenzierung zwischen verschiedenen durch das Vorverhalten geschaffenen Risiken für unmöglich. Daher empfehle sich ein qualitativer Abgrenzungsmaßstab<sup>129</sup>.

Der BGH bejaht, dass das Vorverhalten der Angeklagten gefahrbegründend und somit objektiv pflichtwidrig sein müsse. Die Produkte hätten für Gesundheitsschädigung der Benutzer eine Bedrohung dargestellt<sup>130</sup>. Dass es sich um gesundheitsgefährdende Produkte gehandelt habe, die Gefährdung also in ihrer stofflichen Beschaffenheit selbst begründet lag, ergäbe sich aus den Erwägungen, die bei der Prüfung des

---

124 Deutscher/Körner, 299 f.; Hilgendorf, 144 ff.

125 Denn die dieselben Pflichten (deliktischer Haftung 823 ff. BGB) bilden auch die Grundlage strafrechtlicher Verantwortlichkeit, so BGH NJW 1990, 2565 f.; Kuhlen, NStZ 1990, 567 f.; Kuhlen stimmt dieser Begründung des BGH zu und fügt hinzu, dass die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten grundsätzlich strafrechtlich relevant sind.

126 Vgl. Deutscher/Körner, 299 f.; Beulke/Bachmann, 739 f.; Hilgendorf, 135 ff.; Bode, 522 f.; Hassemer, 51 ff.; Hassemer hält die Anhaltspunkt des BGH für die Begründung einer Garantenstellung, nämlich die Ingerenz, für naheliegend, da von der strafrechtlichen Verantwortung erst nach dem Inverkehrbringen des Produkts die Rede sein könne.

127 So Hoyer, 175 f.; Hassemer, 52 ff.; Samson, 182 ff.; Brammsen, 101 ff.

128 So, Kuhlen, NStZ 1990, 566 ff.

129 Hoyer, 175 f.

130 BGH NJW 1990, 2569 f.

Ursachenzusammenhangs zwischen Spraybenutzung und Schadenseintritt angestellt worden seien<sup>131</sup>.

*Hassemer* kritisiert die Entscheidung des BGH beim Lederspray-Fall dahingehend, dass ein schlichtes Merkmal der Risikoerhöhung als einer Voraussetzung nicht nur die Verunsicherung der Betroffenen, sondern auch eine bedeutende Ausweitung der Strafbarkeit zur Folge habe. Außerdem verstöße eine Generalklausel wie "gesteigertes riskantes Vorverhalten" als Strafbarkeitsvoraussetzung gegen das Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 II GG<sup>132</sup>.

Die Pflichtwidrigkeit des Vorverhaltens ergebe sich bereits auch daraus, dass es die Rechtsordnung grundsätzlich verbiete, Gefahren zu schaffen, aus denen sich im weiteren Fortgang körperliche Schäden für Dritte entwickeln. Schon der generelle Schutz der körperlichen Unversehrtheit (vgl. Art. 2 II 1 GG), biete dafür die rechtliche Grundlage. Außerdem hätten die Angeklagten den Vorschriften des Lebensmittel und Bedarfsgegenstandesgesetzes (LMBG) zuwidergehandelt. Die objektive Pflichtwidrigkeit des Vorverhaltens setze nicht voraus, dass der Handelnde bereits damit seine Sorgfaltspflichten verletzt, sich also fahrlässig verhalten hat. Insoweit genüge die rechtliche Missbilligung des Gefährdungserfolgs. Darauf, ob das Verhalten dessen, der ihn herbeiführt, im Sinne persönlicher Schuld vorwerfbar ist, komme es nicht an. Dies bedeute keine unzulässige Erweiterung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Denn die Bejahung der Garantenstellung entscheide noch nicht darüber, ob er sich strafbar gemacht hat, sondern rücke ihn zunächst nur in die Position des Normadressaten, an den sich das Verhaltensgebot des strafrechtlichen Tatbestandsrichtes<sup>133</sup>.

*Brammsen* kritisiert die normative Begründung des BGH für die Garantenstellung des Herstellers dahingehend, dass der BGH die moderne Unrechtslehre übergehe und die verfassungsrechtliche Grundrechtslehre außer Acht lasse. Der BGH reduziere durch sein neues Pflichtwidrigkeitskonzept die

objektive Pflichtwidrigkeit auf die bloße Erfolgsverursachung. Ein allgemeines Verbot (Art. 2 II 1 GG), andere zu verletzen, sei in der Rechtsordnung nirgends absolut realisiert und uneingeschränkt in verbindliches Recht umgesetzt, lediglich die Grundrechte würden als objektive Ordnungssätze, nur in dem Gesetzgeber näher bestimmten Umfang gelten. Somit seien Grundrechte keinerlei allgemeine Verbotsnormen. Außerdem sei die Bestimmung der strafrechtlichen Pflichtwidrigkeit, angesichts dieser gesetzgeberischen Konkretisierungskompetenz, nicht verfassungsrechtlich, sondern nach den Regelungen des Strafrechts vorzunehmen. Diese würden für die Pflichtwidrigkeit immer noch eine zumindest objektive und subjektive sorgfaltspflichtwidrige Verhaltensweise voraussetzen. Dass der BGH als

---

131 BGH NJW 1990, 2566 f.

132 Hassemer, S.54 ff.; ebenso Hoyer, 175 f.

133 BGH NJW 1990, 2566 f.

Grundlage für die Garantenstellung die Begehung eines Straftatbestands im LMBG (§ 30 Nr.2) ausführt, sei auch abwegig, denn es fehle hierbei ebenso an der subjektiven Pflichtwidrigkeit. Ferner würden sich die strafrechtlichen Garantenpflichten ihre Grundlage nicht in der Verfassung befinden<sup>134</sup>.

Nach *Kuhlen* glaubt der BGH die Frage offenlassen zu können, ob das Vorverhalten seinerseits pflichtwidrig gewesen sein müsse. Der BGH habe die Pflichtwidrigkeit schon aus der Gefährlichkeit der Sprays hergeleitet. Dass der BGH die Pflichtwidrigkeit normativ begründet, reiche für die Annahme der Pflichtwidrigkeit des Vorverhaltens nicht aus<sup>135</sup>. Zwar sei es richtig, dass aus dem Erfordernis der Pflichtwidrigkeit nicht die Schuldhaftigkeit folge. Doch werde die Pflichtwidrigkeit fallengelassen, wenn nur auf den rechtlich missbilligten Gefährdungserfolg abgestellt oder die Pflichtwidrigkeit des Inverkehrbringens aus der ex post festgestellten Gefährlichkeit der Produkte hergeleitet werde<sup>136</sup>.

## ii. Erkennbarkeit

Der BGH hat mit seiner Entscheidung im Lederspray-Fall heimlich auch auf die Erforderlichkeit der zum maßgeblichen Zeitpunkt (*ex ante*) zu erkennenden Pflichtwidrigkeit bei der Ingerenz verzichtet, ohne dies rechtlich zu begründen. Allerdings ist nach der h.M die objektive Pflichtwidrigkeit des Vorverhaltens im Handlungszeitpunkt (*ex ante*) zu erkennen<sup>137</sup>. Dies sei ohne weiteres auch aus der heute im Strafrecht dominierenden Lehre vom nur *ex ante* bestimmbar Verhaltenunrecht abzuleiten. Rechtspflichten sollten ihre Adressaten zu einem bestimmten Verhalten motivieren können (objektive Sorgfaltspflicht)<sup>138</sup>. Objektive Vorhersehbarkeit und objektiver Sorgfaltspflichtverstoß sind also begründende Voraussetzungen des Pflichtwidrigkeitsurteils im Strafrecht. Danach ist der Hersteller eines Produktes erst dann als Garant verpflichtet, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Gesundheitsschäden bei den Verwendern zu treffen, wenn ihm die Gefahr der Gesundheitsschädlichkeit seines Produktes, etwas durch gehäufte Schadensmeldungen, bewusst wird<sup>139</sup>. *Hassemer* weist erst auf die problematische Bestimmung des BGH bezüglich des Vorverhaltens hin, und fügt hinzu, dass eine nachträgliche Feststellung der Gefährlichkeit für die Betroffenen geradezu explosiv sei<sup>140</sup>. Ein Verzicht auf das pflichtwidrige Vorverhalten würde zu einer uferlosen Verantwortlichkeit führen<sup>141</sup>.

---

134 Brammsen, 103 ff.

135 Kuhlen, NSTZ 1990, 568 f.; ebenso Brammsen, 102 ff.

136 Kuhlen, NSTZ 1990, 568 f.

137 Bode, 523; Hilgendorf, 140; Deutscher /Körner, 299; Hassemer, 56; Kuhlen, NSTZ 1990, 568; Hoyer, 175 ff.; Samson, 184 f.

138 Kuhlen, NSTZ 1990, 568 f.; Brammsen, 107 ff.

139 Brammsen 108 f.

140 Hassemer, 57 ff.

141 Beulke/Bachmann, 739 ff.; Deutscher /Körner, 299 ff.; Hassemer, 52 ff.; Hilgendorf, 135 ff.; Bode, 523 f.; Brammsen, 102 f.

Die Gesundheitsschädlichkeit eines Produktes wird meist nach dem Inverkehrbringen eines Produktes nach und nach durch die Schandemeldungen erfahren. Ob ein pflichtwidriges Verhalten bei der Herstellung und beim Inverkehrbringen des Produktes vorlag, lässt sich somit erst danach feststellen.<sup>142</sup> Daher wird eine objektive Pflichtwidrigkeitsverletzung bei der Herstellung aufgrund der fehlenden Erkenntbarkeit abgelehnt. Damit kann das Inverkehrbringen der Sprays nur pflichtwidrig sein, wenn ihre Gefährlichkeit beim Inverkehrbringen erkennbar war. Dies war jedenfalls bei denjenigen, die nach der Sondersitzung in Verkehr gebracht wurden, der Fall<sup>143</sup>.

Trotz der Kritiken an der Entscheidung des BGH bezüglich der Pflichtwidrigkeitsbestimmung wird im Falle des Ledersprays eine Garantenstellung von Kritikern selbst aus verschiedenen Gründen bejaht<sup>144</sup>.

### III. Garantenstellung aus weiteren Gründen

**1. Die zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht (Produktbeobachtungspflicht)** In der Strafrechtswissenschaft wurde eine räumlich verstandene bzw. anlagebezogene Verkehrssicherungspflicht als verantwortungsbegründend anerkannt. Allerdings ist sie auf die gängigen Produkthaftungsfälle nicht anwendbar, da die Produkte bereits im Verkehr, also in den Händen der Anwendern sind<sup>145</sup>.

Aufgrund der Eigenheiten der strafrechtlichen Produkthaftungsfällen wäre „eine sachgerechte Lösung“ problematisch, wenn an den Kriterien der h.M bezüglich der Ingerenz, nämlich an der Pflichtwidrigkeit, festgehalten würde<sup>146</sup>. Denn die Hersteller stehen zu ihren Produkten in einer besonderen Nähebeziehung und somit sind nur sie in der Lage, auf die Gefahrenquelle Einfluss zu nehmen. Diese unmittelbare Wirkungschance sei den Anwendern versagt. Außerdem tragen sie gegenüber den Dritten wegen der aus ihren Produkten ausgehenden Gefahr Verantwortung<sup>147</sup>.

*Kuhlen* hält bei den strafrechtlichen Produkthaftungsfällen eine herstellereigene Garantenstellung der Hersteller aus denselben Gründen für gerechtfertigt. Sie ergebe sich aus Überblick-, Sachkenntnis- und Organisationsmöglichkeiten über ihre Produkte<sup>148</sup>. Der BGH betont in seiner Entscheidung auch diese Nähebeziehung des Herstellers zu seinem Produkt; der Hersteller habe einen umfassendsten Überblick über die Situation, da sich bei ihnen die Schadensmeldungen sammeln. Außerdem verfüge er über die erforderlichen Sachkenntnisse, um die Fehlerhaftigkeit des Produkts zu beurteilen, das Ausmaß der drohenden Gefahr abzuschätzen und die richtige Auswahl

---

142 Deutscher /Körner, 298 f.

143 Kuhlen, NStZ 1990, 568 f.; ebenso Brammsen, 110 f.

144 Bode, 523 f.; Kuhlen, NStZ 1990, 568 f.; Brammsen 111 f.

145 Deutscher /Körner, 300 ff.; Beulke/Bachmann, 740 f.

146 Deutscher /Körner, 298 f.

147 Deutscher/Körner, 298 f.; ebenso Beulke/Bachmann, 740 f.; Bode, 523 f.; ebenso Kuhlen, NStZ 1990, 568 f.

148 Kuhlen, NStZ 1990, 568 f.

der zu ihrer Beseitigung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Daher sei die Stellung des verantwortlichen Herstellers zum Produkt näher als die eines Dritten<sup>149</sup>.

Um die Einzelfallgerechtigkeit entgegenzukommen müsse hierbei eine Garantenstellung des Herstellers aus der zivilrechtlichen Produktsbeobachtungspflicht angenommen werden. Für die Übertragung der zivilrechtlichen Produktsbeobachtungspflicht auf das Strafrecht spräche der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung. Außerdem sei wegen eines wirksamen Verbraucherschutzes und des allgemeinen Gefährdungsverbots nicht nur eine zivilrechtliche sondern auch eine strafrechtliche Produkthaftung erforderlich<sup>150</sup>. Die Produktbeobachtungspflicht verlange vom Hersteller, dass er eigenverantwortlich für sein Produkt gegenüber den Anwendern zur Gefahrabwehrmaßnahmen verpflichtet, unabhängig davon, ob er die Gesundheitsschädlichkeit seines Produkts zur Zeit des Inverkehrbringens hätte erkennen können oder nicht. Wie es auch nach dem Produkthaftungsgesetz der Fall ist, soll der Anhaltspunkt für die Haftung keine unrechtmäßige Handlung, sondern das risikohafte Inverkehrbringen eines unsicheren

Produkts sein<sup>151</sup>. Hierbei kommt es also für Begründung der Garantenstellung auf ein pflichtwidriges Verhalten nicht an<sup>152</sup>.

## 2. Die Beherrschbarkeit der Gefahrenquelle

Zum gleichen Ergebnis kommen *Beulke/Bachmann* mit dem Argument der „Beherrschbarkeit“ auch. Die herstellereigene Garantenstellung ergebe sich aus der Beherrschbarkeit des Herstellers. Wenn jemand eine gefährliche Situation hervorgerufen habe, sei es pflichtwidrig oder nicht, und nur er, jedoch nicht die Gefährdete, entsprechende Kenntnis und gefahrabwehrende Mittel besitze, dann sei er jedenfalls verpflichtet, die Gefahr abzuwehren, wenn er bei seinem gefährlichen Handeln eine Verhaltensfreiheit beanspruche, die ein Sonderisiko für die sich im Rahmen ihrer Verhaltensfreiheit Bewegende bringe<sup>153</sup>. *Hilgendorf* geht auch aus der „Monopolstellung“ der Hersteller über ihre Produkte aus; es handele sich hierbei um eine eigenständige Begründungsmöglichkeit für die Garantenstellung (Zustandhaftung). Ein bestimmtes, pflichtwidriges Vorverhalten setze sie nicht voraus. Hierbei liege dieser Garantenstellung die Überlegungen zugrunde, dass „in einer freiheitlichen und dem Subsidiaritätsprinzip verpflichteten Gemeinschaft von demjenigen, der von der Eröffnung und dem Betrieb einer Gefahrenquelle profitiert und eine Monopolstellung über die Gefahrensteuerung besitze, legitimerweise erwartet werden könne, für diese Gefahren auch einzustehen“<sup>154</sup>. *Brammsen* leitet ebenso wie *Hilgendorf* und

---

149 BGH NJW 1990, 2567 f.

150 Deutscher/Körner, 301 f.

151 Deutscher/Körner, 300 f.; Bode, 524 f.

152 Beulke/Bachmann, 739 f.

153 Beulke/Bachmann, 740 f.; die Gefahr der Uferlosigkeit der Haftung bestehe bei einer so verstandene herstellereigene Garantenstellung nicht.

154 Hilgendorf, 141 ff.; er bedauert, dass der BGH in der Lederspray-Entscheidung die Voraussetzungen dieser Zustandhaftung nicht herausgearbeitet hat.

*Beulke/Bachmann* eine Überwachungsgarantenpflicht des Herstellers aus seiner Herrschaft über ein Produkt ab. Neben den rein tatsächlichen Herrschaftsverhältnissen seien auch die rechtlichen Einfluss- bzw. Verfügungsverhältnisse als eine Überwachungsgarantenpflicht begründend anzusehen<sup>155</sup>.

### 3. Garantenstellung aus der Bereicherung

*Hoyer* stimmt grundsätzlich zu, dass sanktionsähnliche Maßnahmen, nämlich eine Garantenstellung, nur an rechtswidriges Vorverhalten anknüpfen dürfen, was beim Lederspray-Fall nicht der Fall ist. Allerdings habe das Entstehen der Garantenpflicht insoweit keinen Sanktionscharakter, wenn „lediglich die mit dem Vorverhalten erzielte Bereicherung wieder auf Null zurückgeführt wird“. Der Produzent sei als Garant dazu verpflichtet, nicht mehr und nicht weniger als seinen gesamten mit der Herstellung schädlicher Produkt erzielten Gewinn dazu einzusetzen, die schädlichen Produkte zurückzurufen. *Hoyer* leitet die Bereicherungshaftung des Herstellers aus der zivilrechtlichen Haftung wegen ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGH) ab. Denn wenn eine Gesellschaft ein riskantes Vorverhalten eines Produzenten toleriert, sei ein Lastverteilung gerecht, so dass der Gewinner, nämlich der Hersteller, zur Bewältigung der eingegangenen Risiken verpflichtet sei. Sonst müsse „das Strafrecht seine eigene Überzeugungskraft zerstören“<sup>156</sup>.

### IV. Die gebotenen Handlungen (Herstellersplichten)

Ist die (allgemeine) Garantensetellung eines Herstellers bejaht, ist er verpflichtet, alle erforderlichen Gefahrabwehrmaßnahmen zu treffen. Die nähere Konkretisierung dieser Maßnahmen bestimmt sich nach dem konkreten Fall, in dem die gebotenen Handlungen den tatbestandmäßigen Erfolg hätten verhindern können. Der Hersteller hat allerdings nur in Grenzen des Möglichen und Zumutbaren den Erfolgseintritt abzuwenden. Zu denken sind in den strafrechtlichen Produkthaftungsfällen an die Warnung der Produktverwender, an die Produktüberwachung und als ein Ausnahmefall an den Produktrückruf<sup>157</sup>. Der BGH stellt in seiner Lederspray-Entscheidung zuerst die generelle Rechtspflicht des Herstellers fest, dafür zu sorgen, daß Verbraucher der von diesen Firmen produzierten und vertriebenen Ledersprays vor Gesundheitsschäden bewahrt blieben, die ihnen bei bestimmungsgemäßer Benutzung dieser Artikel infolge deren Beschaffenheit zu entstehen drohten<sup>158</sup>.

Ist dem Hersteller die Vornahme der erforderlichen Maßnahmen zumutbar und möglich, ist sodann festzustellen, welche Schutzmaßnahmen im konkreten Fall zu treffen sind. Dies entscheidet der Hersteller unter einer gewissenhaften Abwägung ihrer Vor- und Nachteile. Auf eine ernsthaft wahrscheinliche Gefährdung der Rechtsgüter Leib und Leben muss sofort mit geeigneten Maßnahmen ohne

---

155 Brammsen, 112 ff.

156 Hoyer, 177 ff.

157 Deutscher/Körner, 301 ff.; Hilgendorf, 108 ff.; Beulke/Bachmann, 741 f.; Bode, 524 f.

158 BGH NJW 1990, 2565 f.

Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen reagiert werden<sup>159</sup>. Da es sich bei den betroffenen Ledersprays um Gegenstände des häuslichen Bedarfs handelte, die eine ernstzunehmende Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Verbrauchern besaß, sei die einzige gebotene Schutzmaßnahme im konkreten Fall der Rückruf der bereits in den Handel gelangten, gesundheitsgefährdenden Ledersprays. Weniger einschneidende Maßnahmen als der Rückruf seien nicht ausreichend gewesen<sup>160</sup>. Die Maßnahmen ziehen meist erhebliche Umsatzeinbußen, Prestigeverluste und Vertrauensverluste beim Verbraucher nach sich. Allerdings hat das Interesse der Verbraucher an ihrer körperlichen Integrität vor dem wirtschaftlichen Vertriebsinteresse des Herstellers Vorrang<sup>161</sup>.

Der BGH weist auch auf den Vorrang des Schutzes der Verbraucher vor Gesundheitsschäden gegenüber den wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens hin; der zur Schadensabwendung erforderliche Rückruf habe nicht deshalb unterbleiben dürfen, weil eine solche Aktion Kosten verursacht, eventuell den Ruf (das „Image“) der beteiligten Firmen beeinträchtigt und zu einem Absatzzrückgang sowie zu Gewinneinbußen geführt hätte. Allerdings wäre anders zu entscheiden, wenn den Verbrauchern bei Unterbleiben des Rückrufs nur geringfügige Nachteile drohen, der Rückruf jedoch für das Unternehmen mit schwerwiegenden, womöglich existenzgefährdenden Folgen verbunden wäre. Ein solcher Fall läge hier jedoch nicht vor.<sup>162</sup>

Außerdem rechtfertige es die Nichtvornahme der gebotenen Rückpflicht nicht, daß chemisch-toxikologische Untersuchungen noch keine Klarheit über die eigentliche Ursache der gemeldeten Schadensfälle erbracht, namentlich nicht zur Entdeckung der schadensauslösenden Substanz geführt hatten.<sup>163</sup>

## **V. Stellungnahme**

Die BGH-Entscheidung über die Pflichtwidrigkeit des Vorverhaltens ist im Hinblick auf die Ingerenzdogmatik unklar. Es ist vom Urteil nicht nachvollziehbar, was mit einer normativen Begründung zur Pflichtwidrigkeit gemeint ist. Ein bloß gefahrschaffendes aber sozialäquates Vorverhalten ist nicht als pflichtwidrig anzusehen. Eine *ex post* Beurteilung der Pflichtwidrigkeit im Hinblick auf die

Handlungsunrechtslehre unverzichtbar. Daher ist der Versuch des BGH, ein neues Ingerenzkonzept ohne Begründung einzuführen, gescheitert anzunehmen.

---

159 Deutscher/Körner, 327 f.; Beulke/Bachmann, 741 f.; dass die Abwägung zu Lasten des Herstellers wäre, sei offensichtlich.

160 BGH NJW 1990, 2568 ff.

161 Deutscher/Körner, 327; Kuhlen, NStZ 1990, 569 f.

162 BGH NJW 1990, 2568 f.

163 BGH NJW 1990, 2568 f.

**Grundfragen der strafrechtlichen Produkthaftung(insbesondere Kausalität und Garantenstellung)**

**Mehmet ARSLAN, LL.M**

Eine Garantenstellung der Produzenten ist jedoch im Falle einer strafrechtlichen Produkthaftung zu bejahen. Die in der Literatur dazu ausgeführten Vorschläge verdienen grundsätzlich Zustimmung. Ein Hersteller, der beim Inverkehrbringen eines Produkts von einem freien Verhaltensspielraum finanziell profitiert, muss verpflichtet sein, die Gefahren, die aus seiner Produkte auszugehen zu drohen, zu verhindern. Weiterhin sind die zivilrechtlichen Verhältnisse zwischen den Produktanwendern und ihren Herstellern zur Begründung einer Garantenstellung beachtlich. Das Vertrauen eines Konsumenten in die Unschädlichkeit eines Produkts ist gegenüber den finanziellen Interessen eines Herstellers schutzwürdiger.